Thüringer Landtag
6. Wahlperiode

Drucksache 6/3484
17.02.2017

U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union i. V. m. § 54 b GO
hier: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen und operativen Rahmen für die durch die Verordnung … (ESC Regulation) eingeführte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte; KOM (2016) 823 endg.

und

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und entsprechender Verwaltungserleichterungen; KOM (2016) 824 endg.

Die Landesregierung hatte den Landtag am 25. Januar 2017 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen und operativen Rahmen für die durch die Verordnung … (ESC Regulation) eingeführte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte sowie über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und entsprechender Verwaltungserleichterungen gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 54 b GO unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 GO wurden die Frühwarndokumente (als Vorlage 6/2026 NF und Vorlage 6/2027 NF) an den Ausschuss für Europa, Kultur und Medien überwiesen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien hat den Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zu oben genannten Frühwarndokumenten ersucht (Vorlage 6/2075/2076).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft hat die Vorlagen in seiner 30. Sitzung am 16. Februar 2017 in öffentlicher Sitzung beraten. Der Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft sieht Bedenken hinsichtlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Vorlage 6/2159/2160).

Unterrichtung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 2 GO

Druck: Thüringer Landtag, 21. Februar 2017

Der Ausschuss für Europa, Kultur und Medien hat die Vorlagen in seiner 31. Sitzung am 17. Februar 2017 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

"Der Landtag bittet die Landesregierung, bei den Beratungen im Bundesrat zum 'Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen und operativen Rahmen für die durch die Verordnung … (ESC Regulation) eingeführte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte' sowie zum 'Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und entsprechender Verwaltungserleichterungen' auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass der Beschluss des Bundesrats diesen Bedenken Rechnung trägt.

Der Landtag begrüßt das mit dem Regelungspaket zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte (Dienstleistungskarte) verfolgte Ziel, grenzüberschreitendes Arbeiten zu vereinfachen und damit die Mobilität im Binnenmarkt zu erhöhen.

Der Landtag gibt jedoch zu bedenken, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinausgehen dürfen. Insbesondere darf die Wirksamkeit der nationalen Systeme zur Gewerbeüberwachung nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

Soweit der Vorschlag vorsieht, dass die Zustimmung des Aufnahmemitgliedstaats nach grundsätzlich vier beziehungsweise sechs Wochen als erteilt gilt, wenn kein begründeter Widerspruch gegen die Ausstellung der Dienstleistungskarte erhoben wird, sieht der Landtag die Gefahr, dass eine effektive gewerbliche Überwachung durch die zuständigen Behörden im Aufnahmemitgliedstaat nicht mehr gewährleistet werden könnte.

Bei einer auf der Grundlage der Zustimmungsfiktion ausgestellten Dienstleistungskarte könnten nicht nur Anzeigepflichten entfallen. Ebenso könnten sämtliche Berufszulassungs- und Berufsausübungsregelungen des Aufnahmemitgliedstaates nicht mehr durchgesetzt werden, sodass in diesen Fällen faktisch das "Herkunftslandprinzip" wirken würde. Dies läuft nicht nur den vernünftigen Zielen der Gewerbeüberwachung entgegen, es würde auch die Kontrolle von tarif- und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erheblich erschweren und könnte zu einer einseitigen Benachteiligung von inländischen Gewerbetreibenden führen.

Gleichwohl der Landtag die Bemühungen der Kommission würdigt, ein zügiges Antragsverfahren zu gestalten, lehnt der Landtag die Widerspruchslösung in Verbindung mit der Zustimmungsfiktion aus den vorgenannten Gründen ab.

Darüber hinaus vertritt der Landtag die Auffassung, dass die vorgesehene Pflicht zur Einrichtung einer zentralen Koordinierungsbehörde auf nationaler Ebene das in Deutschland bestehende föderale Prinzip im Bereich der Berufsreglementierung nicht hinreichend berücksichtigt.

Der Landtag übermittelt diesen Beschluss direkt an die Europäische Kommission."

Carius
Präsident des Landtags